



Landesamt für Steuern Niedersachsen

Informationen zur Belegausgabepflicht („Bonpflicht“)

Dieses Schreiben soll Sie über die seit dem 01.01.2020 bestehende Belegausgabepflicht (die sogenannte „Bonpflicht“) informieren.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer,

mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 hat der Gesetzgeber neue Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung geschaffen, die ab dem 1. Januar 2020 zu erfüllen sind. Insbesondere für bargeldintensive Betriebe ist eine ordnungsgemäße Kassenführung von besonderer Bedeutung. Nachfolgende Informationen sollen Ihnen dabei helfen, offene Fragen in diesem Zusammenhang zu beantworten.

(Ein Merkblatt zur Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung finden Sie im Internet unter:

[Landesamt für Steuern Niedersachsen - Steuern - Steuermerkblätter und Broschüren - Merkblatt Kassenführung](https://lsth.niedersachsen.de/steuer/steuermerkblaetter_und_broschueren/steuermerkblaetter-broschueren-67732.html);

https://lsth.niedersachsen.de/steuer/steuermerkblaetter_und_broschueren/steuermerkblaetter-broschueren-67732.html).

Warum wurde die Belegausgabepflicht eingeführt?

Bei Außenprüfungen in der Bargeldbranche wurde festgestellt, dass durch verschiedene Methoden Manipulationen der Kasseneinnahmen stattfinden, die zu gewaltigen Steuerausfällen führen. Durch Manipulationen an Registrierkassen entstehen nach Schätzungen des Bundesrechnungshofes und verschiedener Bundesländer in Deutschland jährlich bis zu zehn Milliarden Euro an Steuerausfällen. Die Methoden der Umsatzverkürzung sind vielfältig und gehen über die bloße Nichteingabe sowie unberechtigte nachträgliche Stormierungen und Löschungen von Umsätzen bis hin zum Einsatz einer „Zweitkasse“ oder sogar dem Einsatz von Manipulationssoftware.

Hierdurch gehen nicht nur dem Staat Einnahmen verloren, die zur Finanzierung staatlicher Aufgaben dringend benötigt werden, es werden auch steuererhliche Unternehmen benachteiligt. Für diese wird es, da sie im Wettbewerb mit steuernehrliehen Unternehmern stehen, immer schwieriger, ausreichend Umsätze und Gewinne zu erzielen. Kunden können nicht darauf vertrauen, dass das von ihnen gezahlte Entgelt durch den Unternehmer auch entsprechend als Umsatz erklärt und damit versteuert wird.

Fazit: Mit den bisher eingesetzten zumeist manipulierbaren Kassen konnte kein sicherer Nachweis der vollständig aufgezeichneten Geschäftsvorfälle geführt werden. Erst wenn die Kasse mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) verbunden ist, ist diese Kasse vor Manipulationen geschützt. Der Nachweis einer vollständigen Erfassung eines jeden Umsatzes wird erst durch die Erstellung eines Kassensbons (in Papier oder digital) für den Kunden erkennbar dokumentiert.

Die Bundesregierung hat daher in Abstimmung mit den Ländern und Verbänden im Dezember 2016 das Kassengesetz beschlossen, das unter anderem die Belegausgabepflicht ab dem 01.01.2020 und die Sicherung der Daten mit Hilfe einer TSE fordert. Der Beleg muss dem Kunden angeboten werden. Eine Mitnahmeverpflichtung besteht nicht. Der Beleg ist der sichere und klare Nachweis über den Zusammenhang zwischen den Vorgängen in der Realität und der technischen Aufzeichnung im gesicherten Kassensystem. Nur mit dem Auslösen der Belegerstellung wird der eingegebene Umsatz im System auch tatsächlich abgeschlossen und unveränderbar gesichert. Auf diese Weise werden z.B. nachträgliche Löschungen von eingegebenen Umsätzen oder das derzeit häufig anzutreffende Hinterziehungsmo-dell „durch Nichteingabe an der Kasse vorbei“ unterbunden.

Um einen Beleg erzeugen zu können, muss der Unternehmer den Geschäftsvorfall in der Kasse erfassen. Andernfalls würde ein fehlender Beleg den Anschein einer nicht ordnungsgemäßen Erfassung erwecken. Mit den auf dem Beleg vorhandenen Angaben können die Unternehmen die Korrektheit der mit der Registrierkasse erfassten Daten leicht und rechtssicher belegen. Prüfungshandlungen, z.B. im Rahmen von Kassen-Nachschaun, können dadurch in der Regel auf einen minimalen Eingriff in den Geschäftsbetrieb begrenzt werden.

Gibt es die Belegausgabepflicht nur in Deutschland?

Mit der Einführung der Belegausgabepflicht ist Deutschland eines der letzten Länder innerhalb Europas, die technische Lösungen zur Verhinderung von Manipulationen an elektronischen Systemen einsetzen.

Wer ist zur Belegausgabe verpflichtet?

Um eine Ungleichbehandlung zwischen Unternehmen zu vermeiden, muss ab 1. Januar 2020 jedes Unternehmen, das zur Einzelaufzeichnung der Kasseneinnahmen ein elektronisches Aufzeichnungssystem nutzt, jedem Kunden/Gast einen Kassenbeleg über den Geschäftsvorfall zur Verfügung stellen (Belegerstellungspflicht). Hierunter fallen elektronische oder computergestützte Aufzeichnungssysteme, die „Kassenfunktion“ haben (also z. B. elektronische Registrierkassen, PC-Kassen, App-Systeme, Cloudsysteme, Kassenverbundsysteme etc.). Nicht darunter fallen Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker, elektronische Buchhaltungsprogramme, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geldautomaten, Taxameter und Wegstreckenzähler sowie Geld- und Warenspielgeräte. Wird in einem Betrieb kein Bargeld angenommen („cashfree“ - Bezahlung ausschließlich mit Kreditkarte oder Debitkarte), gilt diese Kasse nicht als Kassensystem. Eine Belegausgabeverpflichtung besteht für diese Betriebsform nicht.

Bei Nutzung einer sog. „offenen Ladenkasse“ besteht nach dem Kassengesetz keine Belegausgabepflicht. Dennoch besteht die Pflicht zur Ausstellung von Quittungen i. S. d. § 368 BGB, Rechnungen (vgl. §§ 14, 14a, 14b UStG) oder anderen Belegen (z. B. § 144 Abs. 4 AO).

Wie kann der Beleg an den Kunden ausgegeben werden?

Der Beleg kann gem. § 6 Kassensicherungs-Verordnung (Kassen-SichV) **in elektronischer Form** und in **Papierform** zur Verfügung gestellt werden:

Elektronischer Beleg:

Für die Belegübergabe in elektronischer Form bedarf es nicht unbedingt der Versendung eines (PDF-)Dokuments als E-Mail. Der Markt bietet auch Lösungen an, bei denen weder eine E-Mail-Adresse noch eine Handy-Nummer preisgegeben werden muss. Allerdings darf ein elektronischer Beleg nur mit Zustimmung des Kunden erstellt werden. Diese Zustimmung kann allgemein oder nur für den jeweiligen Einzelfall erklärt werden. Die Unternehmen in der Bargeldbranche können durch entsprechende Nachfrage seitens der Kunden ermuntert werden, entsprechende Lösungen für elektronische Bons anzubieten bzw. weitere Verfahren zu entwickeln (z. B. über Kundenkarten wie PAYBACK, QR-Codes auf dem Beleg, Apps („Near Field Communication“(NFC)).

Papierbeleg:

Nach EU-Umweltschutzrichtlinien dürfen ab 01.01.2020 nur noch thermopapierhaltige Kassenbons mit strengen Grenzwerten bezüglich Bisphenol A (BPA) hergestellt werden. Für die Stärkung des Umweltschutzes trotz der Ausgabe von Belegen in Papierform können sich Unternehmen für bereits am Markt erhältliche BPA-freie oder phenolfreie Varianten und umweltfreundliche Thermopapiere, die frei von chemischen Entwicklern sind und dem Altpapier zugeführt werden können, entscheiden. Diese Belege sind beständig gegen Umwelteinflüsse wie Sonnenlicht oder Feuchtigkeit und zur Aufbewahrung auch ohne das bisher erforderliche Kopieren auf weiterem Papier geeignet.

Beide Belegübergabearten müssen in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Beendigung des Geschäftsvorgangs erfolgen. Das Angebot zur Entgegennahme reicht aus, wenn zuvor der Beleg **erstellt** wurde. Der auf Papier ausgedruckte Beleg muss nicht vom Kunden mitgenommen werden. Beim elektronischen Beleg reicht es jedoch nicht aus, diesen lediglich auf einem Terminal/Display sichtbar zu machen. Er muss dem Kunden zur Verfügung gestellt werden (z. B. mittels QR-Code über die Handykamera).

Welche Anforderungen sind zu beachten?

Der Beleg muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Datum der Belegausstellung,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz, im Fall einer Steuerbefreiung auch einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Nach dem Einbau der TSE sind zudem erforderlich:

- Der Zeitpunkt des Vorgangsbeginns sowie der Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung,
- die Transaktionsnummer im Sinne des § 2 Satz 2 Nummer 2 KassenSichV,
- die protokollierte Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls.

Was passiert bei Verstoß gegen die Belegausgabepflicht?

Nach Feststellung eines Verstoßes gegen die Belegausgabepflicht im Rahmen von Kassen-Nachschau wird sich der Schwerpunkt der Kassen-Nachschau auf die Kontrolle der aktuellen Kassenbuchführung erweitern. Wenn die weiteren Feststellungen dazu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung übergegangen werden. Ein Verstoß gegen die Belegausgabepflicht kann nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet, aber mit Zwangsmaßnahmen (z.B. Festsetzung von Zwangsgeldern) durchgesetzt werden. Sofern die mangelnde Belegausgabe jedoch auf eine vorherige Nichterfassung der Geschäftsvorfälle oder die nicht ordnungsgemäße Nutzung des Systems zurückzuführen ist, können Ordnungswidrigkeiten nach § 379 Abs. 1 Nr. 3-5 AO vorliegen, die nach § 379 Abs. 6 AO mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden können.

Befreiung von der Belegausgabepflicht

Eine Befreiung von der Belegausgabepflicht kommt auf Antrag nur dann in Betracht, wenn nachweislich eine sachliche oder persönliche Härte für den einzelnen Unternehmer besteht. Diese liegen vor, wenn z. B. durch höhere Gewalt eine Belegausgabe nicht möglich (Stromausfall, Wasserschaden, Ausfall der Belegausgabereinheit usw.) oder wenn die Belegausgabepflicht für den Steuerpflichtigen im **konkreten Einzelfall** unzumutbar ist. Die Unzumutbarkeit muss durch den Unternehmer nachgewiesen werden. Daher müssen im Antrag geltend gemachte Gründe in jedem Fall gesondert, gegebenenfalls im Rahmen einer Kassen-Nachschau, geprüft und nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden werden. **Die vorgetragenen Gründe sind stets in Relation zu anderen, mit dem Antragsteller vergleichbaren Unternehmern zu bewerten.** Der erhöhte Verbrauch an Bonrollen, die damit entstehenden Kosten und Umwelteinflüsse stellen für sich genommen keinen ausreichenden Grund dar, eine Befreiung zu genehmigen, da diese bei der Gesetzesentwicklung bereits eingeflossen sind und auch die elektronische Belegausgabe zulässig ist. Zu beachten ist, dass die Befreiung voraussetzt, dass durch die Unterdrückung der Belegausgabe die Funktion der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung nicht eingeschränkt werden darf. Bei Antragstellung sollte dies durch Beifügung einer Bestätigung des Kassenherstellers nachgewiesen werden. Eine Befreiung von der Belegausgabepflicht führt nicht dazu, dass die Pflicht zur Ausstellung von Quittungen i. S. d. § 368 BGB, Rechnungen (vgl. §§ 14, 14a, 14b UStG) oder anderen Belegen (z. B. § 144 Abs. 4 AO) entfällt.

Umweltschutz:

Mittlerweile ist umweltfreundliches Thermopapier am Markt erhältlich. Dem Umweltschutzgedanken zur Einsparung von Papier wird jedoch noch mehr entsprochen, wenn vom Unternehmen geprüft wird, ob die jeweilige Bonlänge gekürzt oder gar ein elektronischer Kassenbeleg erstellt werden kann.